

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES****IX ZR 280/69****URTEIL**

Verkündet am
29. Januar 1970
Pohl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Elisabeth G [REDACTED] geborene Ba [REDACTED],
C [REDACTED], B [REDACTED] A [REDACTED]/Ar [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 29. Januar 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Dr. Graf, Zorn und Henkel

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 27. Juni 1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die jüdische Klägerin ist 1910 in Budapest geboren. Von April 1944 bis Januar 1945 war sie in Ungarn der nationalsozialistischen Judenverfolgung ausgesetzt. Sie verließ Ungarn im Juni 1946 und hielt sich anschließend in verschiedenen deutschen DP-Lagern auf. Im Oktober 1946 wanderte sie nach Chile aus. 1960 erwarb sie die chilenische Staatsangehörigkeit. Im gleichen Jahr übersiedelte sie nach Argentinien.

- 3 -

Die Entschädigungsbehörde gewährte der Klägerin als Flüchtling Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit. Das Landgericht hat die Klage auf höhere Entschädigung aus medizinischen Gründen abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen verneint und die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin den Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht die Entschädigungsberechtigung der Klägerin nach § 4 BEG verneint hat, sind nicht zu beanstanden. Sie werden von der Revision auch nicht angegriffen.

Die Klägerin kann jedoch nach § 160 BEG zum Kreis der Entschädigungsberechtigten gehören.

Die Ausführungen des Oberlandesgerichts, die Klägerin sei am 1. Oktober 1953 ungarische Staatsangehörige gewesen, beruhen auf der Anwendung ausländischen Rechts. Sie sind für das Revisionsgericht bindend (§§ 209 Abs. 1 BEG; 549 Abs. 1, 562 ZPO).



Die weiteren Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht die Entschädigungsberechtigung der Klägerin im Sinne des § 160 BEG verneint hat, entsprechen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, weichen aber von den inzwischen ergangenen Entscheidungen RzW 1968, 571 Nr. 34 und 1969, 273 Nr. 24 ab. Danach ist ein im Ausland lebender Verfolgter gemäß § 160 BEG schon dann entschädigungsberechtigt, wenn ihm nach den in der Bundesrepublik gültigen Auffassungen im maßgeblichen Zeitpunkt nicht hätte zugemutet werden können, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, weil dort aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der sozialen Stellung oder der politischen Überzeugung Rechtsgüter gefährdet oder verletzt wurden, die für ein menschenwürdiges Dasein grundlegend sind. Diese Grundsätze sind entsprechend bei der Entscheidung darüber anzuwenden, ob einem Verfolgten das Verbleiben in der Heimat mit Rücksicht auf die dort herrschenden Verhältnisse zugemutet werden konnte. Auf die besondere Lage der Juden im Heimatstaat des Verfolgten kommt es nur an, wenn ihm angesichts der dort bestehenden allgemeinen Verhältnisse das Verbleiben oder die Rückkehr zuzumuten war.

In Anwendung dieser Grundsätze wird das Oberlandesgericht die Entschädigungsberechtigung der Klägerin überprüfen müssen. Dabei ist zunächst zu prüfen, ob ihr zugemutet werden konnte, in Ungarn zu bleiben. Wenn sie danach nicht als entschädigungsberechtigt im Sinne des § 160 BEG anzusehen ist, ist zu prüfen, ob ihr bis zum 1. Oktober 1953 zuzumuten gewesen wäre, in ihren Heimatstaat zurückzukehren.

Auf die weitere Rüge der Revision braucht nicht eingegangen zu werden. Es sei aber darauf hingewiesen, daß die Klägerin nur dann als Flüchtling im Sinne des Art. 1 A Nr. 1 der Genfer Konvention zu behandeln wäre, wenn sie von der IRO als Flüchtling anerkannt oder behandelt worden ist.

Mai

Maaß

Graf

Zorn

Henkel